

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Detmold vom 28.05.2018

öffentlich bekannt gemacht: 11.06.2018
gültig seit: 12.06.2018

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.03.2017 (GV NRW 2017, S. 567), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.03.2017 (BGBl. I 2017, S. 567) und Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2017, S. 2071, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (OWiG- BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung;
- der Abfallsatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe vom 23.11.2012 (Amtsblatt BezReg Detmold Nr. 198 vom 25.03.2013, S. 85)

hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung vom 17.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

Vorwort

Aufgrund der §§ 4 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, haben sich zusammengeschlossen

die Gemeinde Augustdorf,
die Stadt Bad Salzuflen,
die Stadt Barntrup,
die Stadt Blomberg,
die Stadt Detmold
die Gemeinde Dörentrup,
die Gemeinde Extertal,
die Stadt Horn-Bad Meinberg,
die Gemeinde Kalletal,
die Stadt Lage,
die Stadt Lemgo,
die Gemeinde Leopoldshöhe,
die Stadt Lügde,
die Stadt Oerlinghausen,
die Stadt Schieder-Schwalenberg,
die Gemeinde Schlangen und
der Kreis Lippe

zu einem Abfallentsorgungsverband im Sinne von § 6 Abs. 1 Landesabfallgesetz.

Die Verbandssatzung vom 30.04.2002 in der derzeit gültigen Fassung ist rechtskräftig.

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Detmold und der Abfallwirtschaftsverband Lippe betreiben die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) a) Mit dem Beitritt zum Abfallwirtschaftsverband Lippe hat die Stadt Detmold die abfallwirtschaftliche Aufgabe der Sperrmüllsammmlung, gemäß des § 4 der Verbandssatzung vom 30.04.2002 in der derzeit gültigen Fassung auf den Verband übertragen.

b) Ab dem 01.01.2014 hat die Stadt Detmold die abfallwirtschaftliche Aufgabe der Einsammlung und der Beförderung von schadstoffhaltigen Abfällen gemäß des § 4 der Verbandssatzung vom 30.04.2002 in der derzeit gültigen Fassung auf den Verband übertragen.
- (3) Ziel der Abfallwirtschaft und damit auch der Einrichtung Abfallwirtschaft ist es, Abfälle soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern. Von unvermeidbaren Abfällen sind verwertbare Anteile weitestgehend zu trennen und zu verwerten, nicht verwertbare Anteile sind umweltverträglich zu entsorgen. Die Stadt Detmold wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen. Die Stadt Detmold strebt eine Vorbildfunktion an und wird daher in ihrem Zuständigkeitsbereich zur Erfüllung der vorgenannten Ziele beitragen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Detmold und den Abfallwirtschaftsverband Lippe umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Verbandes, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wieder verwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt der Abfallwirtschaftsverband Lippe gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 - a) Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll einschließlich getrennter Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs.2 dieser Satzung sowie Metallteilen..
 - b) Betrieb von Annahmestellen für Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
 - c) Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG)
 - d) Betrieb von Sammelstellen für sperrige Abfälle
 - e) Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung an einer stationären Sammelstelle.
- (3) Im Einzelnen erbringt die Stadt Detmold gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 - a) Einsammeln und Befördern von Restmüll gemäß der Anlage 1 Nr. 2 zu dieser Satzung
 - b) Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile gemäß der Anlage 1 Nr. 1 zu dieser Satzung zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG)
 - c) Einsammeln und Befördern von Altpapier gemäß der Anlage 1 Nr. 3 zu dieser Satzung, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 - d) Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
 - e) Annahme von Baum- und Strauchschnitt aus Haus- und Schrebergärten
 - f) Einsammeln und Befördern von Altkleidern/Alttextilien.

- g) Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

Die Stadt kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

- (4) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restabfall, Bioabfall, Altpapier), durch grundstücks-bezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgroßgeräte und Metall) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (schadstoffhaltige Abfälle, kleine Elektrogeräte) Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.
- (5) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme nach Verpackungsgesetz außerhalb der kommunalen Abfallentsorgung.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle - Selbstbeförderung

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Abfallwirtschaftsverband Lippe und die Stadt Detmold sind gemäß § 20 Abs.2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
- a) Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Abfallwirtschaftsverband Lippe und die Stadt Detmold nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirken (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG)
 - Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998 in der derzeit gültigen Fassung, soweit für Endverbraucher im Sinne des § 3 Abs.11 VerpackV nicht Gründe nach § 7 Abs. 4 KrWG einer Rücknahme entgegenstehen (technische Möglichkeit, wirtschaftliche Zumutbarkeit, Beseitigung als umweltverträglichere Lösung); Als Rücknahmeeinrichtungen außerhalb der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung stehen insbesondere zur Verfügung für:
 - Altglas (bereitgestellte Depotcontainer getrennt für Weißglas und Braun/Grünglas),
 - Verpackungen aus Weißblech, Aluminium, Kunststoffen und Verbundmaterialien (Abholung in den dafür bereitgestellten "Gelben Säcken"),
 - b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz KrWG). Bei den ausgeschlossenen Abfällen handelt es sich um alle in der Abfallverzeichnisverordnung genannten Abfälle, die nicht in § 5 Abs. 1 - 5 in Verbindung mit den Anlagen 1 - 3 in der Abfallsatzung des Kreises Lippe vom 27.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung genannt sind.
- (2) Der Abfallwirtschaftsverband Lippe und die Stadt Detmold kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.2 Satz 3 KrWG).
- (3) Über Absatz 1 hinaus können Abfälle im Einzelfall mit Zustimmung der unteren Abfallbehörde von der Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn diese nach Art und Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden können.
- (4) Im Rahmen der Annahme von schadstoffhaltigen Abfällen, deren Sammeltermine und -stellen von der Stadt bekannt gemacht werden, können nur haushaltsübliche Mengen angenommen werden; Altöl ist grundsätzlich gemäß § 5 Abfallgesetz beim Handel abzugeben und daher von der Annahme ausgeschlossen.

- (5) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, sind die Besitzer / Besitzerinnen dieser Abfälle nach den Vorschriften des Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes zur Entsorgung verpflichtet. Die Abfälle sind zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend den im Kreis Lippe geltenden Regelungen zu einer zugelassenen Entsorgung- bzw. Verwertungseinrichtung zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KRWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden bei der vom Abfallwirtschaftsverband Lippe beauftragten stationären Sammelstelle angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Gefährliche Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste genannt sind. Die Liste ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Stadt Detmold bekannt gegebenen Terminen an der Sammelstelle angeliefert werden. Der Standort der Sammelstelle wird von der Stadt Detmold bekannt gegeben.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Detmold liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Detmold den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Detmold haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Detmold liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß §17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

Befinden sich auf einem zu Büro-, Verwaltungs- oder Geschäftszwecken bzw. industriell oder gewerblich genutzten Grundstücke mehrere Betriebe, ist jeder dieser Betriebe verpflichtet Abfallbehälter vorzuhalten.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen zur Beseitigung ist nur mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG zulässig. Für die Durchführung von Brauchtuftsfeuern ist die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Detmold vom 23.03.2009 in der Fassung vom 18.12.2012 zu beachten.

§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- a) soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder § 3 Abs.2 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- b) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der Abfallwirtschaftsverband Lippe bzw. die Stadt Detmold an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- c) soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
- d) soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- e) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang von der kommunalen Abfallentsorgung werden
 - a) für von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke von der Stadt Detmold und
 - b) für alle anderen Grundstücke von der Stadt Detmold in Abstimmung mit dem Abfallwirtschaftsverband erteilt.
- (2) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt Detmold stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden

Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Der Abfallwirtschaftsverband Lippe stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

- (4) Zeigt sich, dass die auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle nicht ordnungsgemäß kompostiert werden (z.B. unzureichende Kompostierungseinrichtung oder Ausbringungsmöglichkeit auf dem Grundstück, wiederholte Entsorgung von kompostierbaren Abfällen in erheblichem Umfang über die Restmülltonne), teilt die Stadt dem Anschlusspflichtigen eine gebührenpflichtige Tonne zu.
- (5) Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt werden. Sie kann befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Bis zur Bewilligung gilt der Anschluss- und Benutzungszwang.

§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Abfallwirtschaftsverband Lippe und die Stadt Detmold gemäß § 3 Abs. 1(2) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. b dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 27.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Abfallwirtschaftsverband Lippe das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Detmold bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Restmüll, kompostierbaren Abfällen und Altpapier sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. Norm-Abfallbehälter mit 60 l Nutzinhalt
 2. Norm-Abfallbehälter mit 90 l Nutzinhalt
 3. Norm-Abfallbehälter mit 120 l Nutzinhalt
 4. Norm-Abfallbehälter mit 240 l Nutzinhalt
 5. Großbehälter (nur für Restmüll) mit 1.100 l Nutzinhalt
 6. Norm- Abfallbehälter mit blauem Deckel (nur für Papier) mit 240 l Nutzinhalt
 7. Norm- Abfallbehälter mit blauem Deckel (nur für Papier) mit 1.100 l Nutzinhalt

Auf Wunsch des Grundstückseigentümers werden die Abfallbehälter Ziffer 1. bis 5. gegen Zahlung einer Gebühr mit einem Schloss zum Abschließen des Behälters zur Verfügung gestellt.

- (3) Andere als von der Stadt Detmold und den Dualen Systemen bereitgestellte Behälter sind nicht zugelassen.
- (4) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle (Restmüll und kompostierbare Abfälle), die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können die von der Stadt Detmold gegen eine Gebühr ausgegebenen Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben dem entsprechenden Abfallbehälter zur Abholung bereitgestellt sind.

§ 11 Bemessung des Abfallbehältervolumens

- (1) Für jedes Grundstück sind Abfallbehälter mit ausreichendem Nutzinhalt in der nach § 10 Abs. 1 zugelassenen Form aufzustellen.

- (2) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 240 Liter statt 120 Liter) und die anfallenden Gebühren zu bezahlen.
- (3) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfälle

- (1) Die Abfallbehälter, Papierbehälter oder Wertstoffsäcke bzw. Wertstoffbehälter sind zu den von der Stadt festgesetzten und ortsüblich bekannt gegebenen Zeiten an den für die Abfuhr geeignetsten Stellen (Gehwegkante, Straßenrand) so aufzustellen, dass das Einsammeln ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist und der Straßenverkehr nicht gefährdet wird. Im Übrigen darf die Allgemeinheit durch das Bereitstellen weder behindert noch gefährdet werden, die Hinweise der städtischen Beauftragten sind zu beachten.
- (2) Wo der Abfuhrwagen nicht vorfahren kann (z.B. Baustellen, schmale, unzureichend befestigte Wege sowie Sackgassen ohne Wendemöglichkeit) müssen die Abfallbehälter, Papierbehälter oder Wertstoffsäcke bzw. Wertstoffbehälter an einer befahrbaren Straße zum Einsammeln bereitgestellt werden. Dies gilt ebenfalls für Straßen- bzw. Erschließungsanlagen in privatem Eigentum. Abfallbehälter sind nach der Entleerung unverzüglich aus dem Straßenraum zu entfernen.
- (3) Bei der Aufstellung von 1.100 l Großbehältern muss der Standplatz zu ebener Erde liegen und eben sein. Für jeden Großbehälter muss eine Standfläche von mindestens 1,75 m x 1,50 m und ein Abräumweg von mindestens 1,50 m Breite für den Transport zur Verfügung stehen. Der Transportweg darf nicht durch Stufen unterbrochen sein. Bei überdachten Standplätzen muss die lichte Höhe mindestens 2,50 m betragen.
- (4) Der Standplatz sowie der Transportweg müssen mit einem ausreichend befestigten Untergrund versehen sein, der das Absetzen und den Transport der Behälter aushält. Standplatz und Transportweg sind stets sauber und im Winter zum Abfuhrtermin schnee- und eisfrei zu halten. Bei allen Vorhaben, die die Errichtung oder Veränderung von baulichen Anlagen zum Gegenstand haben, ist für jedes Grundstück ein vom Bauherrn den Bestimmungen dieser Satzung entsprechender Standplatz eventuell mit Behälterschranken vorzusehen und in die von der Stadt Detmold zu genehmigenden Bauzeichnungen einzutragen. In den Fällen, in denen bei der Wahl von Standplätzen eine erhebliche optische Beeinträchtigung des Stadtbildes nicht vermieden werden kann, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, durch Anpflanzung oder sonstige Maßnahmen die optische Beeinträchtigung des Stadtbildes auszuschließen.
- (5) Im Übrigen sind die jeweils geltenden VDI-Richtlinien, die Baurechts- und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Das gilt auch bei der Verwendung von Behälterschranken.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden gestellt und unterhalten. Sie sind nicht Eigentum der Benutzer.
- (2) Die Abfälle müssen in die gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Verkaufsverpackungen, Elektro- und Elektronikgeräten, Sperrmüll sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung bereitzustellen:
1. Bioabfälle sind in den Abfallbehälter mit grünem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 2. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 3. Altpapier ist in den Abfallbehälter mit blauem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Papierbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 4. Restentleerte Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in den gelben Sack bzw. in den Abfallbehälter mit gelbem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter bzw. diesem gelben Sack zur Abholung bereitzustellen.
 5. Alttextilien sind in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen oder an den Recyclinghöfen abzugeben. Darüber hinaus bietet die Arbeitsgemeinschaft für Arbeit gGmbH (AGA) einen Abholservice für Alttextilien aus privaten Haushaltungen an.
 6. Der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen bzw. grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Das maximale Höchstgewicht für 120 l-Gefäße beträgt 60 kg, für 240 l-Gefäße 100 kg und für 1100 l-Container 500 kg. Es ist nicht gestattet, flüssige, gefährliche, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt Detmold sowie der Abfallwirtschaftsverband geben die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 08.00 – 13.00 Uhr und von 15.00 – 19.00 Uhr benutzt werden.

§ 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke durch die Stadt Detmold zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft wird nur bezogen auf das Restmüllgefäß und weitere Abfallbehältnisse wie z.B. die Altpapiertonne, Biotonne gemeinsam zugelassen, d.h. wird ein gemeinsames Restmüllgefäß zugeteilt, so werden auch die übrigen Abfallgefäße nur noch einmal für beide Grundstücke bereitgestellt. Die Mitglieder der Entsorgungsgemeinschaft bestimmen einen der beteiligten Grundstückseigentümer zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten gegenüber der Stadt Detmold.

§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung

Graue Restmülltonne:	4 – wöchentlich
Grüne Biotonne:	2 – wöchentlich
Blaue Papiertonne:	4 – wöchentlich
Gelbe Säcke/Abfallbehälter:	2 – wöchentlich

Schadstoffentsorgung: Termine im Abfuhrkalender
 Sperrmüll: auf Abruf
 Elektroschrott: auf Abruf

Die Häufigkeit der Leerung von Großbehältern (1.100 Liter) kann bei Bedarf geregelt werden.

Termine werden im Abfuhrkalender der Stadt Detmold bekannt gegeben und sind auch im Internet abrufbar.

§ 16 Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

(1) Sperrmüll

1. Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Detmold hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht auf Anforderung, sperrige Abfälle (z.B. insbesondere Möbelteile, Teppiche und Teppichböden sowie Bretter), die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können oder das Entleeren der Behälter erschweren würden (Sperrmüll), von dem Abfallwirtschaftsverband Lippe außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.
2. Die Sperrmüllmenge wird auf 2 m³ pro Jahr begrenzt.
3. Die abzuholenden Sperrmüllteile sind bei der AGA anzumelden.
4. Bevor eine Abfuhr bei dem zuständigen Unternehmen beantragt wird, soll überprüft werden, inwieweit eine Wiederverwendung des Sperrguts möglich ist (Flohmärkte, Kleinanzeigen, Online-Tauschbörse beim Kreis Lippe).
5. Nicht zum Sperrgut zählen u. a. Kühlgeräte, Elektrogroßgeräte, Öfen, Herde, Ölradiatoren, Abfälle aus Bautätigkeiten wie Türen, Fenster, Waschbecken, Vertäfelungen, außerdem Zaun-, Garten-, Lauben-, Autoteile, Altreifen und Nachtspeicheröfen.

(2) Elektro- und Elektronikgeräte/Metallteile

- a) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von dem AWV-Lippe benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes-Lippe zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die AGA bekannt gegeben. Elektro- und Elektronikgroßgeräte und Metallteile können bei der AGA zur Abholung angemeldet werden.
- b) Elektro- und Elektronikgeräte sowie Leuchtstoffröhren können direkt bei folgenden Annahmestellen abgegeben werden:
 1. AGA gGmbH, 32758 Detmold
 2. ABG Lippe mbH: - Recyclinghof Hellsiek, Barntruper Str. 115, 32760 Detmold
- c) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt Detmold informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

- (3) Für die Bereitstellung von Sperrmüll- und Elektro- und Elektronik-Altgeräten gilt § 12 dieser Satzung entsprechend.

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Detmold den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.

- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Detmold unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken , auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt Detmold ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Detmold ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Detmold oder dem Abfallwirtschaftsverband Lippe obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz. Dies gilt im Einzelfall auch bei Verweigerung der Leerung wegen Überschreitung der nach § 13 Abs. 5 vorgegebenen höchstzulässigen Bruttogewichte, bei aufgrund von Frosteinwirkung im Behälter anhaftenden Abfällen, verspäteter Bereitstellung der Abfälle oder bei Nichteinhaltung der Vorschriften nach § 13 Abs. 6.

§ 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem Anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Detmold und der Abfallwirtschaftsverband Lippe sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt Detmold und des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Detmold und den Abfallwirtschaftsverband Lippe werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Detmold und des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe erhoben.

§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Detmold oder dem Abfallwirtschaftsverband Lippe zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt Detmold oder dem Abfallwirtschaftsverband Lippe nicht überlässt oder von der Stadt Detmold bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwiderhandelt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 2 Abs. 3 sowie § 13 Abs. 2, 4 -6 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - e) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - f) entgegen des § 13 (9) Depotcontainer für Glas außerhalb der aufgeführten Einwurfzeiten benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage I: Zugelassene Abfälle
Anlage II: Schadstoffsammlung

Anlage I

Zugelassene Abfälle**1. Zugelassene Abfälle für die Bioabfalltonne (grüne Tonne)**

z.B. biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen soweit sie nach der Art, Menge und Beschaffenheit mit Bioabfällen aus privaten Haushalten entsorgt werden können, insbesondere z.B. Obst- und Gemüseabfälle, Teeblätter, Kaffeefilter, Nussschalen, kleine Mengen kaltes Friteusenfett, Küchenkrepp (kleine Mengen), Gartenabfälle wie Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt bis zu einem Durchmesser von max. 4 cm, Rasenschnitt, Unkraut, Speisereste und Knochen nur aus privaten Haushalten

Nicht aufgeführte Abfälle sind nicht zugelassen:

z. B. behandeltes Holz, sperriger Baum-, Astschnitt, sperrige Wurzeln, kompostierbare Biomüllbeutel, sämtliche nicht kompostierbaren Abfälle wie Restmüll, Kunststoffe, Metalle, nicht entleerte Verpackungen, Glas etc. sowie Küchen- und Speisereste, die nicht in privaten Haushalten angefallen sind.

2. Zugelassene Abfälle für die Restmülltonne (graue Tonne)

Insbesondere nicht verwertbare Abfälle, wie z.B. Kehricht, kalte Asche, Schaumstoff, Porzellan und Steingut, Hygieneartikel, Spiegel, Fensterglas, kleine Stücke behandeltes Holz, Tapeten, Gummiprodukte, Kerzenstummel, Zigarettenkippen, Putzlappen, Schreibartikel wie Stifte u.ä., Rasierklingen etc.

nicht zugelassen sind:

z.B. heiße Asche, schlammige und flüssige Abfälle, Schadstoffe u.a. Energiesparlampen, Elektro- und Elektronikaltgeräte, sperrige Gegenstände, Bauschutt

3. Zugelassene Abfälle für die Papiertonne (blaue Tonne)

Sämtliche Papier- und Pappabfälle wie insbesondere Zeitschriften, Kataloge, benutztes Büro- und Schulpapier, unbeschichtete Pappverpackungen, Kartons

nicht zugelassen sind:

z.B. Tapeten, Kohlepapier

Grundsätzlich gilt:

Keine sperrigen Abfälle oder Steine in die Abfallbehälter, sie können die Behälter und Sammelfahrzeuge beschädigen. Für Schäden durch eine unsachgemäße Behandlung oder die Entsorgung nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände kann der Nutzer haftbar gemacht werden.

Anlage II**Schadstoffsammlung**

Insbesondere gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten sowie Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben wie z.B. Pflanzenschutzmittel, Spraydosen mit schädlichen Restinhalten, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Medikamente, Farben, Lacke, Pinselreiniger

Elektrogeräte

Kleine Elektrogeräte gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 bis max. zur Größe eines Toasters

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Detmold vom 28.05.2018“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 28.05.2018

Der Bürgermeister

Rainer Heller